

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Russische Föderation (Russische Föderation)

Stand: Oktober 2020

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das zuständige Heimatstandesamt
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsnachweis**, durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des vollständigen **russischen Inlandspasses** (auch der leeren Seiten), gefertigt vom deutschen Standesbeamten oder der deutschen Konsularvertretung in der Russischen Föderation.
3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, der Anzahl vorhandener Vorehen und ob ggf. aus den Vorehen gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten oder einem russischen Notar

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Russland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den russischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

In der Russischen Föderation ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.